

# **Satzung**

## **1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 11 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 18.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Benutzer) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle hierauf fußenden Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### **§ 1 Zweck und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Samtgemeinde Fintel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Asylunterkünfte für Personen, zu deren Unterbringung sie verpflichtet ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Fintel und den Benutzern gründet sich stets auf eine Einweisungsverfügung und stellt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis dar. Die Benutzung der Unterkünfte wird zur Gefahrenabwehr ermöglicht. Ein über die Gefahrenabwehr hinausgehender Benutzungsanspruch besteht nicht.
- (3) Die aktuellen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte können der Anlage 1 dieser Satzung anonymisiert entnommen werden. Aus schriftlich begründetem Anlass kann im Einzelfall die Auflistung offengelegt werden.
- (4) Weitere Immobilien können durch die Samtgemeinde Fintel angemietet und im Sinne dieser Satzung per Einweisungsverfügung zur Benutzung bereitgestellt werden.

## **§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung**

- (1) Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, unterstehen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und werden durch die Samtgemeinde Fintel verwaltet.
- (2) Die Samtgemeinde Fintel erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, welche das Zusammenleben der Bewohner, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften regelt.

## **§ 3 Einweisung**

- (1) Die zur Gefahrenabwehr unterzubringenden Personen werden durch (in aller Regel schriftlich) einer Ordnungsverfügung der Samtgemeinde Fintel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Einweisung in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - die Ordnungsverfügung, in welcher die unterzubringende/n Person/en, die Obdachlosenunterkunft (Adresse/Zimmer) und die Höhe der zu leistenden Nutzungsentschädigung bezeichnet sind,
  - die Hausordnung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und
  - einen Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung und/oder den Einzug nicht begründet.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann, mit einer Frist von zwei Tagen, sowohl innerhalb der Unterkunft in ein anderes Zimmer, als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet
  - die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
  - den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden wenn,
  - dem Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
  - der Benutzer es pflichtwidrig unterlässt, zur Abwehr seiner Obdachlosigkeit nach Fristsetzung sich selbst um ausreichenden Wohnraum zu bemühen. Dieses gilt nicht für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu deren Unterbringung die Samtgemeinde Fintel gemäß § 3 der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung des Aufnahmegesetzes - AufnG des Landkreises Rotenburg (Wümme) verpflichtet ist.

- der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte oder Weisungen nach § 3 Abs. 4 verstoßen hat,
  - eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
  - die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird bzw. nicht mehr zur Verfügung steht oder
- (6) Der Benutzer hat die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) räumen, wenn
- die Einweisung widerrufen wird oder
  - der Benutzer seinen Wohnort wechselt.
- (7) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) sowie des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zwangsweise durchgeführt werden, soweit die in Absatz 6 genannte Frist verstrichen ist. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Sind mehrere Benutzer betroffen, so haben sie die Kosten der Zwangsräumung als Gesamtschuldner zu tragen.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und ggf. der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosen- Flüchtlingsunterkünften beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel. Im Falle einer Räumung nach Absatz 7 endet das Benutzungsverhältnis nach dem die Unterkunft in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wurde.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Zur Benutzung des zugewiesenen Raums/der zugewiesenen Räume ist/sind nur die in der Einweisungsverfügung namentlich genannte/n Person/en berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Dies gilt nicht für Kinder, welche während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Der überlassene Raum, die überlassenen Räume dürfen lediglich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Samtgemeinde Fintel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (6) Die Samtgemeinde Fintel darf darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft“ zu erreichen.

### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet,

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem ggf. überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- den anfallenden Müll sachgerecht sortiert und dem Müllentsorgungskalender der AWR (Abfallwirtschaft Rotenburg) entsprechend regelmäßig, wenigstens aber alle zwei Wochen zu entsorgen und
- die Samtgemeinde Fintel unverzüglich von Schäden am Inneren oder Äußeren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten, diese im Rahmen der Möglichkeit selbst zu beseitigen und bei eigener Verursachung die entstandenen Kosten zu tragen.
- umgehend alle rechtlich möglichen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die Notwendigkeit der Einweisung zu beenden (Kontaktaufnahme Sozialamt, Wohnungssuche etc.).

### **§ 6 Verbote**

(1) Dem Benutzer/Den Benutzern ist untersagt,

- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten (längstens für eine Dauer von 14 Tagen) bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel;
- die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- die Haltung von Tieren. Dieses Verbot gilt ausnahmsweise nicht für Blinde oder Sehbeeinträchtigte, welche einen ausgebildeten Blindenführhund besitzen und auf diesen angewiesen sind (ein amtlicher Nachweis ist vorzulegen);

- Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
- Materialien wie z.B. Glas, Holz, Metall, Gartenabfälle, Sperrmüll/Hausrat, gebrauchsunfähige Geräte, Fahrräder oder Maschinen auf dem Grundstück sowie in den überlassenen Räumen zu lagern oder abzustellen;
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen;
- in allen Räumen der zugewiesenen Unterkunft ist das Rauchen strengstens untersagt;
- ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und/oder diese oder die Originalschlüssel an Dritte weiterzugeben.

(2) Des Weiteren ist Anlage 2 dieser Satzung zu beachten.

### **§ 7 Betreten der Unterkünfte**

Die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung mit den Benutzern zu betreten und zu kontrollieren. Bei Gefahr im Verzug oder bei dringendem öffentlichem Interesse dürfen sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/überlassenen Räume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Samtgemeinde Fintel behält für diese Zwecke einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

### **§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Fintel. Beschädigungen der Unterkunft, welche auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer zurückzuführen sind, sind im Rahmen der Möglichkeiten unverzüglich durch den Benutzer zu beheben oder werden auf dessen Kosten behoben.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Fintel beseitigen zu lassen.

### **§ 9 Verlassen der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer/haben die Benutzer die Unterkunft (bis auf ggf. durch die Samtgemeinde Fintel überlassene Gegenstände und Zubehör) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den beauftragten Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel zu übergeben.

- (2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, dies der Samtgemeinde Fintel unverzüglich, mindestens aber eine Woche vor dem Auszug mitzuteilen.
- (3) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt/bewohnt, so gilt sie als frei und kann durch die Samtgemeinde Fintel nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 geräumt und anderweitig belegt werden.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Fintel haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, welche von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Die Benutzer haften der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden an der Unterkunft, den überlassenen Gegenständen und/oder dem Zubehör, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und/oder Dritten, welche sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Durch unsachgemäßen Gebrauch entstehende Reparaturbedarfe werden durch die Hausmeister der Samtgemeinde fachgerecht behoben und dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt. Reparaturbedarfe welche sich aus Verschleiß, sachgemäßem Gebrauch oder Materialermüdung ergeben, werden nach unverzüglicher Meldung fachgerecht durch die Hausmeister der Samtgemeinde behoben.
- (4) Die Benutzer haften zudem für alle Schäden, welche der Samtgemeinde Fintel oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und/oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (5) Schäden und/oder Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Samtgemeinde Fintel auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Pflicht zur Nutzungsentschädigung**

- (1) Die Samtgemeinde Fintel erhebt für die Benutzung der von ihr eingerichteten und unterhaltenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eine Nutzungsentschädigung.

- (2) Entschädigungspflichtig sind die jeweiligen Benutzer der Unterkünfte. Mehrere gemeinsam zugewiesene Benutzer einer Unterkunft (ggf. Teil-Unterkunft) haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entschädigungspflicht entsteht von dem Tage an, ab welchem die Entschädigungspflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Samtgemeinde Fintel oder dem Tag der tatsächlichen Neubelegung (gem. § 9 Abs. 3).
- (4) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Samtgemeinde Fintel zu entrichten.
- (5) Besteht die Entschädigungspflicht nicht für einen vollen Monat, so wird der einzelne entschädigungspflichtige Tag mit  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesentschädigung für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel gezahlte Entschädigungen werden unverzüglich rückerstattet.
- (6) Rückständige Entschädigungsbeträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.
- (7) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von seiner Zahlungspflicht bzgl. der festgelegten Nutzungsentschädigung und der Einhaltung der Hausordnung.

## **§ 12 Berechnung der Nutzungsentschädigung**

- (1) Bei angemietetem Wohnraum bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Kaltmiete, die die Samtgemeinde Fintel an den Vermieter zu zahlen hat, einschließlich der durchschnittlichen Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2021 bis 2024. Zusätzlich wird ein Aufschlag, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2021 bis 2024 bemisst, Leerstandskosten in Höhe von 10%, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft als Gebühr pro Platz und Unterkunft erhoben.
- (2) Bei Unterkünften, die im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehen, bemisst sich die Gebühr nach den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, sowie den Betriebs-, Neben-, Heiz-, und Stromkosten der Jahre 2021 bis 2024. Zusätzlich wird ein Aufschlag, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2021 bis 2024 bemisst, Leerstandskosten in Höhe von 10%, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft als Gebühr pro Platz erhoben.
- (3) Auf die Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen.

(4) Die Nutzungsentschädigung für gemäß § 6 Absatz 1 erlaubte Gäste beträgt pauschal 30,00 € pro Person/Tag. Diese Pauschale ist vorab zu entrichten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt, oder gegen sie verstößt,

(2) entgegen die in Anlage 2 beigefügte Hausordnung verstößt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Die 1.Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Lauenbrück, den 18.06.2025

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2025.

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2025

<b>Unterkunftsnummer</b>	<b>Monatswert pro Platz</b>
2	275,80 €
3	152,42 €
4	294,29 €
5	221,35 €
6	504,30 €
7	155,66 €
8	229,90 €
10.1/10.2	227,35 €
11	255,08 €
14	189,70 €
15	210,74 €
17.1	214,42 €
17.2	208,31 €
18	180,66 €
19.1/19.2	213,16 €
20.1/20.2	179,45 €
21	195,44 €
22.1/22.2	320,55 €
27.1/27.2	219,16 €
29.1	296,59 €
29.2	292,59 €

## **Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Fintel**



Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Bewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Bedingt durch ethnische und kulturelle Unterschiede, ist es von besonderer Bedeutung, dass sich alle Bewohner daranhalten.

Alle Bewohner erkennen die Hausordnung als verbindlich an. Der Verstoß gegen die Hausordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 59 Abs. 1 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Bei Problemen und Verstößen wenden Sie sich bitte an die Samtgemeinde Fintel.

### **§ 1 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet.
- (2) Besucher sind nur in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Gegen Besucher, die sich ohne Genehmigung vor oder nach dieser Zeit in der Unterkunft aufhalten, können die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fintel Hausverbote aussprechen bzw. Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.
- (3) Die Benutzer der Unterkunft sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel in die Unterkunft gebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Samtgemeinde die entstandenen Kosten dem verantwortlichen in Rechnung stellen.
- (6) Der überlassene Raum, die überlassenen Räume dürfen lediglich zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (7) In den Unterkünften ist das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol jeglicher Art untersagt.
- (8) In allen Obdachlosen- und Asylunterkünften ist das Rauchen strengstens untersagt.

## **§ 2 Sauberkeit und Ordnung**

- (1) Gemeinschaftlich genutzte Räume (z.B. Küche und Toiletten) sind im wöchentlichen Wechsel von den Bewohnern zu reinigen. Wenn zwischen den Bewohnern keine Einigung erfolgen kann, stellt der Fachbereich Ordnung und Soziales einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (2) Für die Reinigung der alleingegenutzten Räume sind die Bewohner selbst verantwortlich.
- (3) Hausmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen entsorgt werden, wobei auf die sorgfältige Trennung des Mülls geachtet werden muss (siehe Aushang). Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten
- (4) In den Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.Ä. entsorgt werden.
- (5) Die Haltung von Haustieren ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachbereich Ordnung und Soziales sofort zu unterrichten. Es werden entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohner erfolgen.
- (7) Die ausreichende Lüftung der Zimmer ist zu gewährleisten.

## **§ 3 Sicherheit**

- (1) Es ist den Bewohnern nicht gestattet, an den technischen Anlagen der Unterkunft – insbesondere Rauchmelder, Feuerlöscher, Heizungsanlage, Elektrik, Wasserleitungen, Sanitäranlagen etc.- eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. Im Falle einer Störung oder eines Defekts ist der Fachbereich Ordnung und Soziales zu informieren.
- (2) In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE- oder durch einen Sachverständigen geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Die Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

#### **§ 4 Störung durch Lärm**

- (1) Alle Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Ruhezeiten gelten täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- (3) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Playern, Musikinstrumenten, Musikboxen u.Ä. ist die Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet der Bewohner.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet die Samtgemeinde Fintel nicht. Jeder Bewohner ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten.